

## Holztrocknung

Da sich der hohe Feuchtegehalt von frisch geschlagenem Holz ungünstig auf den Verbrennungsvorgang auswirkt, muss das Holz getrocknet werden.

Bei ordnungsgemäßer Lagerung kann von einer Trockenzeit zwischen 2 und 3 Jahren ausgegangen werden.

## Richtiges Heizen

Beim Anheizen ist es wichtig, möglichst schnell hohe Temperaturen zu erreichen. Dies gelingt am besten mit dünn gespaltenem Holz oder handelsüblichen Holzanzündern.

Wichtig ist eine **ausreichende Luftzufuhr**. Die Luftzufuhr ist richtig eingestellt, wenn das Innere des Ofens hell und ohne schwarze Rußablagerungen ist.

Sobald ausreichend Grundglut entstanden ist, können Sie größere Scheite nachlegen. Der Ofen darf nicht zu voll sein, sonst entstehen Schadstoffe und der Ofen kann Schaden nehmen.

**Eine gute und saubere Verbrennung hinterlässt feine, weiße Asche.** Sind in der Asche größere Mengen unverbrannten Brennstoffs, Kohle- oder Rußpartikel zu erkennen, deutet dies auf eine unvollständige Verbrennung hin.

## Wartung durch Fachbetrieb

Auch Holzöfen sollten wie andere Heizungsanlagen regelmäßig vor Beginn der Heizperiode durch einen Fachbetrieb überprüft werden.

Weiterführende Informationen :

[www.bundesumweltministerium.de/heizen-mit-holz](http://www.bundesumweltministerium.de/heizen-mit-holz)

## Welche Öfen dürfen aktuell noch betrieben werden?

Die **1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)** regelt, unter welchen Bedingungen kleinere und mittlere Gas-, Öl-, Kohle- oder Holzheizungen aufgestellt und betrieben werden dürfen. Sowohl neue als auch bestehende Anlagen müssen bestimmte Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid einhalten.

### Stufe 1:

Gilt für Kaminöfen, die zwischen dem 21. März 2010 und dem 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden; einzuhaltende **Grenzwerte 2,0 g/m<sup>3</sup> Kohlenmonoxid und 0,075 g/m<sup>3</sup> Feinstaub.**

### Stufe 2:

Betrifft alle Feuerungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2015 betrieben werden; einzuhaltende **Grenzwerte: 1,25 g/m<sup>3</sup> Kohlenmonoxid und 0,04 g/m<sup>3</sup> Feinstaub.**

Ein **Verbot** ist **seit 2025** für alle vor dem 21. März 2010 errichteten Öfen in Kraft, die die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten. Auch wenn kein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte erbracht wird, ist der Weiterbetrieb der entsprechenden Anlagen seit 2025 untersagt.

**Ausnahmen von der Austauschpflicht** sind in § 22 BImSchV geregelt.

[www.bundesumweltministerium.de/heizen-mit-holz/verordnung-ueber-kleine-und-mittlere-feuerungsanlagen](http://www.bundesumweltministerium.de/heizen-mit-holz/verordnung-ueber-kleine-und-mittlere-feuerungsanlagen)

### Kontakt und Informationen:

Stadt Bruchsal

Amt für Umwelt und Mobilität

[umwelt@bruchsal.de](mailto:umwelt@bruchsal.de)

[www.bruchsal.de](http://www.bruchsal.de)



Foto: Hartmut Scheuter

# Merkblatt zur Brennholzlagerung im Außenbereich und zum Heizen mit Holz

Stand 03/2026

## Heizen mit Holz

Der richtige Umgang mit Holzfeuerungsanlagen und dem dazugehörigen Brennstoff spielt – neben der technischen Ausstattung – eine wesentliche Rolle, um das Heizen mit Holz umweltverträglich zu gestalten. Das Merkblatt informiert wie Brennholz umwelt- und landwirtschaftsgerecht gelagert werden kann und gibt Hilfestellung und Auskunft zu gesetzlichen Regelungen, die beim Heizen mit Holz unbedingt zu beachten sind.

### Wo kann man Holz lagern?

Am besten ist es, das Brennholz gleich in der Nähe der Wohnung an einem trockenen, gut durchlüfteten Platz zu lagern.

Wer dafür keine Möglichkeit hat weicht oftmals in die freie Landschaft aus. Die mehr oder weniger landschaftsgerecht erstellten Holzstapel sind auch in Bruchsal nicht mehr zu übersehen.

Eine **Holzlagerung im Außenbereich** ist nach der Landesbauordnung grundsätzlich **genehmigungspflichtig**. Angelehnt an die Vorgehensweise mehrerer Landkreise soll die Holzlagerung in Bruchsal **geduldet werden**. Dabei können für die Duldung bestehende Gesetze als Richtlinie herangezogen werden:

- Nach der Landesbauordnung sind einfache Hütten bis 20 m<sup>3</sup> umbauten Raums genehmigungsfrei.
- Nach § 35 Baugesetzbuch können Vorhaben im Außenbereich im Einzelfall zugelassen werden, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

### Vorgaben zur Brennholzlagerung im Außenbereich:

- **Maximale Lagerung von 20 Raummetern (Ster)**. Das entspricht ungefähr der 1,5 fachen haushaltsüblichen Jahresmenge.
- Es darf **nur unbehandeltes Holz für den Eigenbedarf** gelagert werden.
- Keine Lagerung von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und ähnliche Materialien.
- Die **Abdeckung** sollte möglichst **unauffällig** sein (z.B. schwarze Folie mit einer Schicht Holz bedeckt)



Unsachgemäße Holzlagerung

### ACHTUNG! Unzulässig ist eine Holzlagerung in:

- Naturschutzgebieten
- Naturdenkmälern
- geschützten Biotopen nach § 32
- Überschwemmungsgebieten
- Gewässerrandstreifen.

In Landschaftsschutzgebieten muss eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe eingeholt werden. **Anträge über [naturschutz@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:naturschutz@landratsamt-karlsruhe.de)**

**Antrag auf Baugenehmigung für Holzstapel größer als 20 Ster** über Baurechtsbehörde der Stadt Bruchsal [baurechtsamt@bruchsal.de](mailto:baurechtsamt@bruchsal.de)

### Tipps zum richtigen und sauberen Heizen mit Holz:

Richtig verwendet, mit qualitativ hochwertigem Holz aus der Region, einer modernen Heizungsanlage und einer sachgerechten Handhabung ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff.

Drei Dinge sind für sauberes Heizen notwendig:

- ein geeigneter, trockener Brennstoff,
- der richtige Umgang mit der Anlage,
- die regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage durch Fachleute.

### Hohe Feinstaub- und Schadstoffbelastung!

Kann das Holz nicht vollständig verbrennen, entsteht **giftiges Kohlenmonoxid, klimaschädliches Methan** und **Krebs erzeugende organische Verbindungen**. Falls nicht erlaubte Brennstoffe eingesetzt werden – etwa mit Holzschutzmitteln oder Lack behandeltes Holz – können sogar **hochgiftige Dioxine und Furane** entstehen.

Laut Umweltbundesamt emittiert ein neuer Kaminofen üblicher Größe, wenn er bei Volllast betrieben wird, in einer Stunde etwa 500 mg Staub. Das entspricht rund 100 km Autofahren mit einem PKW der Abgasnorm Euro 6.

Die **hohe Feinstaubbelastung** entsteht selbst unter Idealbedingungen, wenn der Ofen ordnungsgemäß betrieben wird und das Holz mit idealer Luft-Zufuhr verhältnismäßig "sauber" verbrennt.